

Kapitalgewinne = steuerfrei?

Von der Verwaltung des eigenen Vermögens zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel



Von Dr. iur. Reto Sutter, LL.M.
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Voillat Facincani Sutter + Partner
Zürich

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren des Privatvermögens einer natürlichen Person sind grundsätzlich steuerfrei, sofern sie innerhalb der schlichten Vermögensverwaltung anfallen.

Nimmt die Verwaltung des eigenen Vermögens hingegen das Ausmass einer gewerbsmässigen Tätigkeit an, werden die hierbei erzielten Gewinne als Erwerbseinkommen aus gewerbsmässigem Wertschriftenhandel besteuert. Dann fallen auf die Gewinne nicht nur Einkommensteuern an, sondern es müssen darauf auch die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO) von rund 10% bezahlt werden.

Die Abgrenzung zwischen der blossen Verwaltung des eigenen Vermögens und dem gewerbsmässigen Wertschriftenhandel kann also von grosser finanzieller Bedeutung sein.

Die einschlägige Rechtsprechung zur Abgrenzung ist reichhaltig. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat versucht, die Kriterien der Rechtsprechung herauszuarbeiten und sie im Kreisschreiben Nr. 36 vom 27.07.2012 (Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel) publiziert.

Private Vermögensverwaltung

Gewinne als Resultat der Veräusserung von Wertschriften sind steuerfrei, wenn sie im Rahmen der blossen privaten Vermögensverwaltung oder in Ausnützung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit erzielt werden. Ob dies der Fall ist, muss anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Die Steuerbehörden gehen in jedem Fall von einer privaten Vermögensverwaltung bzw. von steuerfreien privaten Kapitalgewinnen aus, wenn die folgenden 5 Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate.
2. Das Transaktionsvolumen (d.h. die Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen.
4. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften (wie Zinsen, Dividenden usw.) sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
5. Der Kauf und Verkauf von Derivaten beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Sind diese Kriterien kumulativ erfüllt, können die Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften steuerfrei realisiert werden. Sind nicht alle dieser Kriterien erfüllt, muss hingegen aufgrund der gesamten Umstände im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob private Vermögensverwaltung oder gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt.

Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

Eine klare Grenzziehung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerbs-

mässigem Wertschriftenhandel ist schwierig. Massgebend sind immer die gesamten Umstände im Einzelfall. Dabei müssen verschiedene Indizien in Betracht gezogen werden, wobei je nachdem bereits das Vorliegen eines Indizes zur Annahme von gewerbsmässigem Wertschriftenhandel ausreichen kann. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts stehen hier die folgenden Kriterien im Vordergrund:

- Häufige Wertschriftentransaktionen und eine kurze Besitzdauer zeigen, dass nicht eine mittel- oder langfristige Kapitalanlage angestrebt wird, sondern das rasche Erzielen von Gewinnen im Vordergrund steht. Das spricht für ein gewerbsmässiges Vorgehen.
- Der Einsatz von erheblichen Fremdmitteln ist ebenfalls ein Indiz für gewerbsmässigen Wertschriftenhandel, besonders wenn Wertschriftengewinne zur Deckung der Schuldzinsen und Spesen benötigt werden.
- Werden Derivate nicht nur zur Absicherung des eigenen Wertschriftenbestandes eingesetzt und wird im Verhältnis zum gesamten Vermögen ein grosses Volumen umgesetzt, ist der Handel mit Derivaten als spekulativ zu betrachten, was auf ein gewerbsmässiges Vorgehen hindeutet.

Neben diesen Kriterien sind das systematische und planmässige Vorgehen und ein allfälliger enger Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit und Einsatz von speziellen Fachkenntnissen heute von eher untergeordneter Bedeutung.

Ergebnis

Die Qualifikation als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler kann zu einer erheblichen Einkommenssteuerbelastung führen. Hinzu kommt, dass auf den erzielten Gewinnen aus der Veräusserung von Wertschriften Sozialversicherungsbeiträge geschuldet sind. Es lohnt sich daher u.U., die Form der Bewirtschaftung des Wertschriftenportfolios zu überprüfen.

sutter@vfs-partner.ch
www.vfs-partner.ch